

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 15 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 27 Thermidor IX.



Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 6. Juli.

Der Vollziehungsrath — Unterrichtet, daß durch die Folge einer übel verstandenen und zu weit ausgedehnten Gewerbsfreiheit, die vormals in der Gemeinde Zürich bestandene Verordnung für die Sensalen oder Handels-Agenten als aufgehoben angesehen, und nicht mehr befolgt werde;

In Betrachtung, daß die Ausübung dieses Berufes nicht der Willkür einer, die ihn betreiben, überlassen werden darf, sondern zur Erleichterung und Sicherung der Handelsgeschäfte einer bestimmten Polizeyvorschrift unterworfen seyn müsse;

In Betrachtung, daß die Sensalenordnung der Gemeinde Zürich vom Jahr 1744 verschiedene Abänderungen und Verbesserungen bedarf;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten; beschließt:

1. Die Sensalenordnung der Gemeinde Zürich vom J. 1744 wird hiermit aufgehoben.
2. Die Anzahl der Sensalen, Courtiers oder Handels-Agenten in dieser Gemeinde ist von nun an auf fünf gesetzt.
3. Die nemlichen Sensalen sind sowohl für Waaren, als Wechselgeschäfte, desgleichen für Anleihungen und Verkäufe von Liegenschaften bestellt.
4. Die Wahl der Sensalen geschieht durch die Municipalität auf einen vierfachen Vorschlag von Seite der Vorsteher der Zürcherschen Kaufmannschaft. Zu dem Ende werden die Letztern, so wie eine solche Stelle erledigt ist, dieselbe öffentlich auskündigen, und diesenigen, die sich darum bewerben, werden sich bey ihnen inner der bestimmten Zeitsfrist anschreiben lassen. Niemand, der nicht durch die erforderlichen Kenntnisse und einen unbescholteten Ruf des

Zutrauens der Kaufmannschaft würdig wäre, soll auf den Vorschlag gebracht werden.

5. Zur Sicherheit der ihm übertragenen Geschäfte soll jeder Sensal bey seiner Anstellung, für die Summe von vier tausend Franken zwey aunehmliche Bürgen stellen.
6. Die Sensalen sollen gehalten seyn, sich nach allen Kräften dem Dienst der Kaufmannschaft zu widmen, und sich so oft bey jedem Kaufmann einzufinden, als er ihres Dienstes begeht. Sie sollen, nach der Folge wie sie ihre Aufträge erhalten, dieselben zu erfüllen trachten, und also denjenigen, der ihnen zuerst einen Auftrag giebt, so viel möglich zuerst bedienen, und alsdaun den zweyten u. s. w.
7. Was durch einen Sensal traktirt, abgehandelt und geschlossen wird, soll derselbe alsbald mit allen nöthigen Umständen aufzeichnen, nemlich den Tag, Namen des Gebers, und Nehmers, den Platz, die Summen, Versallzeit des Wechsels und den Preis; auch noch den gleichen Tag, an dem der Schluss gemacht worden, denselben unpartheisch, förmlich und mit Ordnung in sein hiezu besonders zu haltendes Journal einschreiben, und im Fall, wo Streitigkeiten oder Missverständnisse zwischen den handelnden Theilen entstehen sollten, jedem sein Buch aufzeigen, die streitenden Partheyen belehren, um über den Schluss Zeugniß geben zu können; auch sollen in seinem Journal zwischen den eingeschriebenen Posten keine Zwischenräume gelassen werden, um Nachträge einzutragen zu können; und im Fall ein Kaufmann einen Anstand nehmen könnte, und wissen wollte, wie ein bey ihm gemachter Schluss von dem Sensal ins Journal gebracht worden, soll der Sensal gehalten seyn, denselben den begehrten Posten mit Verdeckung und Geheimhaltung aller andern, sogleich vorzuweisen.
8. Sollen die Sensalen überhaupt über die ihnen an-

- vertrauten Geschäfte das vollkommenste Stillschweigen beobachten, und den ihnen von den Kaufleuten gegebenen Austrägen getreulich nachkommen.
9. Sollen die Sensalen gehalten seyn, die mit Fremden gemachten Schlüsse den Behörden, die es betrifft, anzugeben, damit die gehörigen Abgaben davon entrichtet werden können.
 10. Soll es den Sensalen gänzlich untersagt seyn, weder direkt noch indirekt Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, oder Austräge von abwesenden Fremden anzunehmen; sollte aber ein Kaufmann einem Sensal Wechsel en blanc endossirt anbieten, oder übergeben, so thut er solches ganz auf seine eigene Gefahr.
 11. Ist es den Sensalen bey Strafe der Entziehung verboten, Verständnisse unter sich zu bilden oder zu begünstigen, welche auf das Steigen und Fallen der Waaren und Wechsel, oder auf die Handlung überhaupt, einzigen Einfluss haben könnten.
 12. Sollen die Sensalen gehalten seyn, die in ihr Amt einschlagende Geschäfte in eigener Person zu verrichten.
 13. Der jüngste Sensal ist jederzeit verpflichtet, die Burzacher Messe zum Dienste der sich daselbst einfindenden Kaufleute zu besuchen, in sofern nicht ein älterer Sensal sich freiwillig dazu verstehten würde.
 14. Sollen die Sensalen von ihren Verrichtungen für alte Schlüsse in Waaren $\frac{1}{2}$ p. Et. und in Wechsel $\frac{1}{15}$ p. Et. erhalten, nemlich von dem Käufer und Verkäufer zur Hälfte, oder von jedem $\frac{1}{2}$ p. Et. in Waaren, und $\frac{2}{3}$ p. Et. in Wechseln, und sich mit dieser Entschädigung ohne fernere Ansprüche begnügen. Nur für Wechselgeschäfte auf der Burzacher Messe oder bey Vertauschung von Wechseln gegen Wechsel, sollen sie wie bisher $\frac{1}{2}$ p. Et. von jeder Parthey zu ziehen haben.
 15. Von Anleihungen die nur auf Monate, höchstens Ein Jahr gemacht werden, haben die Sensalen $\frac{1}{15}$ p. Et.; von denjenigen, die über ein Jahr und höchstens auf zwei Jahr gemacht werden $\frac{1}{4}$ p. Et. und von denen, welche auf mehr als vier Jahre kontrahirt werden, so wie vom Verkauf von Häusern und Schuldbriefen $\frac{1}{10}$ p. Et. von jeder Parthey zu bezahlen, ohne daß jedoch jemand an die Sensalen gebunden, oder bestimmten Verabredungen dadurch vorgegriffen seyn soll.
 16. Es soll kein Sensal das Recht haben, seine Verrichtungen jemand andern zu übertragen. Sollte aber

- ein solcher nicht mehr im Stande seyn, seine Pflichten selbst zu erfüllen, ohne jedoch auf die Stelle völlig Verzicht thun zu wollen, so wird er der Municipalität hievon die Anzeige thun, welche ihm auf den Vorschlag der Vorsteher der Kaufmannschaft, so wie bey der Erwählung eines wirklichen Sensalen geschieht, einen Vikar und zwar mit den nemlichen Verpflichtungen ernennen wird. Die Retribution, welche dieser letztere dem Sensal dafür geben soll, mögen sie unter sich selbst freundlich bestimmen; im Fall sie aber über dieselbe nicht einig werden könnten, solche durch drey Schiedsrichter festsetzen lassen, von denen jede Parthey Einen, und die zwey von ihnen gewählten Schiedsrichter den dritten zu ernennen haben.
17. Für die Beobachtung der in diesem Beschlusse enthaltenen Vorschriften, soll jeder Sensal bey seiner Anstellung von der Municipalität in Eid und Pflicht genommen, bey außfälliger Übertretung derselben, dieser Behörde durch die Vorsteher der Kaufmannschaft verzeigt, und je nach den Umständen von ihr zurecht gewiesen, oder gar seiner Stelle entsezt werden.
 18. Gedermann der nicht als wirklicher Sensal angestellt, und dem zufolge in Eid und Pflicht genommen ist, soll sich aller in dieses Fach einschlagender Geschäfte gänzlich enthalten. Alle Verhandlungen und Schlüsse, welche durch dergleichen unbefugte Personen zu Stande kommen, sind als ungültig und ohne Verbindlichkeit für die handelnden Parteien anzusehen, auch ihre Zeugnisse vor Gericht keineswegs anzunehmen.
 19. Dieser Beschluß soll in der Gemeinde Zürich durch den Druck bekannt gemacht, und dem Minister der inneren Angelegenheiten aufgetragen werden, für die Vollziehung derselben zu sorgen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission, die Veräußerungen der St. Gallischen Klostergüter im J. 1798 betreffend.)

- 7) Ein Hauptdesideratum Ihrer staatswirthschaftl. Com., ohne welches es ihr unmöglich schien, über die Gültig- oder Ungültigkeit jener St. St. Gall. Gutereräffungen irgend einen gründlichen Entscheid zu fassen, war: Eine bisher immer vermifte genaue Kunde